



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die All-Inklusive-Angebote "**Oberstaufen PLUS**" und "**Oberstaufen PLUS GOLF**"

Sehr geehrte Gäste,

mit den besonderen Leistungen im Rahmen der Angebote "Oberstaufen PLUS" und "Oberstaufen PLUS Golf" bieten Ihnen die beteiligten Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter und die jeweiligen Leistungspartner besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt und Ihren Urlaub in Oberstaufen zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen treffen wollen. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Definition und Stellung der Beteiligten

- 1.1. Mit "Beherbergungsbetrieb" ist nachfolgend der jeweilige Gastgeber (Hotel, Privatvermieter, Ferienwohnungvermieter o.ä.) bezeichnet, welcher dem Gast die Karte aushändigt. Der die Leistungen der Karte in Anspruch nehmende Gast ist als "Kartenbesitzer" bezeichnet. "Leistungspartner" bezeichnet die Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen, welche die im aktuellen Leistungsverzeichnis zur Karte aufgeführten Leistungen dem Kartenbesitzer gegenüber erbringen.
- 1.2. Mit der Aushändigung der Karte ermöglicht der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Inanspruchnahme der in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung zur Karte aufgeführten Leistungen als für den Gast und Kartenbesitzer unentgeltliche Serviceleistungen.
- 1.3. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht kein vertragliches Schuldverhältnis auf Gegenseitigkeit zwischen dem Kartenbesitzer und dem Beherbergungsbetrieb bzw. zwischen dem Kartenbesitzer und dem Leistungspartner.
- 1.4. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Kartenbesitzer ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht der Beherbergungsbetrieb verpflichtet.
- 1.5. Den Beherbergungsbetrieb selbst trifft gegenüber dem Kartenbesitzer bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht. Entsprechendes gilt für die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH als örtliche Tourismusstelle und die Oberallgäu Tourismus Service GmbH als Systembetreiber der Allgäu-Walser-Card.
- 1.6. Insbesondere haben der Beherbergungsbetrieb, die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH und die Oberallgäu Tourismus Service GmbH nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters oder Reisevermittlers.
- 1.7. Durch die Kartennutzung bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer als Gast des Beherbergungsbetriebes und die mit diesem getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Inanspruchnahme der Unterkunft und der sonstigen Leistungen unberührt.

2. Leistungen

- 2.1. Art und Umfang der Leistungen für den Kartenbesitzer ergeben sich ausschließlich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe gültigen Leistungsbeschreibung, die dem Kartenbesitzer zusammen mit der Karte ausgehändigt wird.

- 2.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.
- 2.3. Für die Leistungserbringung durch die Leistungspartner gelten gegenüber den Kartenbesitzern, soweit wirksam vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen allgemein gültig, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Leistungsbedingungen.
- 2.4. Tourismusstellen, Systembetreiber oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Zusagen zu machen, Vereinbarungen zu treffen oder Auskünfte zu geben, die von den ausgeschriebenen Leistungen des Leistungspartners abweichen oder dazu in Widerspruch stehen.
- 2.5. Soweit die Leistungen, deren Inanspruchnahme durch die Karte ermöglicht werden, außerhalb der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung für die Kartennutzung auch in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverzeichnissen, Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Kartenbesitzer ausschließlich die jeweilige Leistungsbeschreibung für die Kartennutzung. Dies gilt insbesondere, soweit die Leistungsbeschreibung für die Kartennutzung von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

3. Vergütungen, Ansprüche gegen den Beherbergungsbetrieb

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Kartenbesitzer ist für diese unentgeltlich.
- 3.2. Die Vergütung der Leistungspartner erfolgt ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Leistungspartner als Werbeaufwendung des Beherbergungsbetriebes.
- 3.3. Dem Leistungspartner steht gegenüber dem Kartenbesitzer kein Anspruch auf eine Vergütung für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen zu. Dies gilt nicht, soweit der Kartenbesitzer zusätzliche Leistungen in Anspruch nimmt oder soweit in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich auf zusätzliche entgeltspflichtige Leistungen des Leistungspartners hingewiesen wird.
- 3.4. Die vom Kartenbesitzer an den Beherbergungsbetrieb bezahlte Vergütung für Unterkunft oder dessen sonstige Leistungen ist kein Entgelt für die Kartennutzung und die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis zur Karte. Demgemäß besteht seitens des Kartenbesitzers bei Minder- oder Schlechtleistungen kein Anspruch des Kartenbesitzers gegen den Beherbergungsbetrieb, die Leistungspartner oder Systembetreiber.

4. Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Rücktritt und Kündigung

- 4.1. Da der Kartenbesitzer gemäß den vorstehenden Bestimmungen für die Kartennutzung und die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung zur Karte kein Entgelt bezahlt, besteht im Falle einer Nichtinanspruchnahme der Karte und der Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis sowie im Fall der Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und/oder der sonstigen Leistungen des Beherbergungsbetriebes kein Anspruch auf Rückerstattung. Entsprechendes gilt im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Gastes/Kartenbesitzers vom Vertrag mit dem Beherbergungsbetrieb vor oder nach Belegungsbeginn.
- 4.2. Im Falle einer Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Beherbergungsbetriebs richten sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten ausschließlich nach den zwischen den Beherbergungsbetrieb und dem Gast getroffenen Vereinbarungen, insbesondere den gegebenenfalls vereinbarten Gastaufnahmebedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebs) und den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 5.1. Der Beherbergungsbetrieb, die örtlichen Tourismusstellen und die Systembetreiber haften nicht für Vermögens-, Personen- und Sachschäden des Kartenbesitzers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Leistungspartner, soweit nicht für das Entstehen des Schadens ein Verschulden der Vorgenannten ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

- 5.2. Eine eventuelle Haftung des Beherbergungsbetriebs, der örtlichen Tourismusstellen und der Systembetreiber für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5.3. Die Haftung des Leistungspartners bestimmt sich, soweit rechtswirksam vereinbart, nach dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 6.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit nicht in zwingenden und auf das Rechtsverhältnis anwendbaren internationalen Bestimmungen oder Bestimmungen der Europäischen Union zu Gunsten des Kartenbesitzers etwas Abweichendes geregelt ist.
- 6.2. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb, den örtlichen Tourismusstellen und den Systembetreibern im Zusammenhang mit der Ausgabe und Nutzung der Karte findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 6.3. Der Kartenbesitzer kann den Beherbergungsbetrieb, örtliche Tourismusstellen und die Systembetreiber nur an deren Sitz verklagen. Für deren Klagen gegen den Kartenbesitzer wird als ausschließlicher Gerichtsstand deren Sitz vereinbart, soweit der Kartenbesitzer Vollkaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Recht ist oder keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat.